



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2014
(OR. en)

16385/14
ADD 1

ENT 287
MI 971

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D037052/01 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistenzsystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D037052/01 ANNEX 1.

Anl.: D037052/01 ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D037052/01
[...] (2014) XXX draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX

Zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistenzsystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX

Zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistenzsystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 wird wie folgt geändert:

1) Nummer 2.4.2.1. erhält folgende Fassung:

„2.4.2.1. a) Für Genehmigungsstufe 1: mindestens ein haptischer oder akustischer Warnmodus muss spätestens bei den in Spalte B der Tabelle in Anlage 1 genannten Werten einsetzen.

b) Für Genehmigungsstufe 2: mindestens ein Warnmodus muss spätestens bei den in Spalte B der Tabelle in Anlage 2 genannten Werten einsetzen, und zwar wie folgt:

bei den in Zeile 1 der Tabelle in Anlage 2 aufgeführten Fahrzeugklassen muss der Warnmodus haptisch oder akustisch sein, und

bei den in Zeile 2 der Tabelle in Anlage 2 aufgeführten Fahrzeugklassen muss der Warnmodus haptisch, akustisch oder optisch sein.“

2) Nummer 2.4.2.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.2.2. Mindestens zwei Warnmodi müssen spätestens bei den an folgender Stelle genannten Werten einsetzen:

Für Genehmigungsstufe 1: Spalte C der Tabelle in Anlage 1

Für Genehmigungsstufe 2: Spalte C der Tabelle in Anlage 2.“

3) Der letzte Satz in Nummer 2.5.2.1. und 2.5.2.2. wird gestrichen.

4) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Genehmigungsstufe 2: Anforderungen für die Warn- und Aktivierungsprüfung – Werte für Bestehen/Nichtbestehen

Reihe	A	B	C	D	E	F	G	H	
0	Fahrzeug- klasse	Unbewegliches Ziel			Bewegliches Ziel				
		Zeitpunkt der Warnmodi		Verringerung der Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs (s. Nummer 2.4.5.)	Zeitpunkt der Warnmodi		Verringerung der Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs (s. Nummer 2.5.3.)	Zielgeschwindigkeit (s. Nummer 2.5.1.)	
		Mindestens 1 (s. Nummer 2.4.2.1.)	Mindestens 2 (s. Nummer 2.4.2.2.)		Mindestens 1 (s. Nummer 2.5.2.1.)	Mindestens 2 (s. Nummer 2.5.2.2.)			
1	$M_3^{(1)}$, N_3 und $N_2 > 8t$	Höchstens 1,4 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Höchstens 0,8 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Mindestens 20 km/h	Höchstens 1,4 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Höchstens 0,8 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Prüffahrzeug darf nicht mit dem beweglichen Ziel zusammenstoßen	12 ± 2 km/h	
2	$N_2 \leq 8t^{(2)(4)}$ und $M_2^{(2)(4)}$	Höchstens 0,8 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Vor dem Beginn der Notbrems- phase ⁽³⁾	Mindestens 10 km/h	Höchstens 0,8 s vor dem Beginn der Notbrems- phase	Vor dem Beginn der Notbrems- phase ⁽³⁾	Prüffahrzeug darf nicht mit dem beweglichen Ziel zusammenstoßen	67 ± 2 km/h ⁵	

- 1) Fahrzeuge der Klasse M_3 mit hydraulischen Bremssystemen unterliegen den Anforderungen nach Zeile 2.
- 2) Fahrzeuge mit pneumatischen Bremssystemen unterliegen den Anforderungen nach Zeile 1.
- 3) Die Werte sind vom Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung festzulegen (s. Anlage I Teil 2 Addendum Nummer 4.4.).
- 4) Hersteller der unter Zeile 2 fallenden Fahrzeugklassen können sich für eine Typgenehmigung nach den Werten in Zeile 1 entscheiden; in diesem Fall muss die Einhaltung aller in Zeile 1 genannten Werte nachgewiesen werden.
- 5) Die Werte für die Zielgeschwindigkeit in Zelle H2 sind vor dem 1. November 2021 zu überprüfen.“